
Zeitschrift für
Vormundtschaftswesen

Revue du
droit de tutelle

Rivista di
diritto tutelare

Schulthess 

Empfehlungen für die Vermögensanlage im Rahmen von vormundschaftlichen Mandaten

Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK)

Conférence des autorités cantonales de tutelle (CAT)

Conferenza delle autorità cantonali di tutela (CAT)

1. Anlass und Ausgangslage

Die in manchen Kantonen geltenden restriktiven Bestimmungen über die Anlage von Mündelvermögen einerseits und die neuen Anlagemöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt andererseits haben die Diskussion um die im Lichte des Vormundschaftsrechts zulässigen Anlageformen belebt und zu entsprechend häufigen Anfragen bei den Aufsichtsbehörden geführt. Eine Umfrage der VBK im vergangenen Jahr hat ergeben, dass mehrere Kantone über keine kantonalrechtlichen Grundlagen für die Anlage solcher Vermögen verfügen, in einigen Kantonen bestehen z.T. sehr alte Erlasse und 13 Kantone haben in den letzten 10 Jahren Verordnungen, Kreisschreiben oder Empfehlungen erlassen, die den veränderten Verhältnissen in unterschiedlicher Weise Rechnung tragen. Allen gemeinsam ist eine gewisse Liberalisierung gegenüber früheren Auffassungen. Die nachfolgenden Empfehlungen berücksichtigen die jüngere Lehre und Rechtsprechung und stützen sich im übrigen auf die jüngsten Erlasse einiger Kantone.

2. Gesetz, Lehre und Rechtsprechung

Art. 401 Abs. 1 ZGB verpflichtet den Vormund/die Vormundin, Bargeld, das nicht für den laufenden Unterhalt der bevormundeten Person benötigt wird, «beförderlich» zinstragend und sicher anzulegen. Abs. 2 verleiht dieser Verpflichtung Nachdruck, indem er den Vormund/die Vormundin selbst für zinspflichtig erklärt, wenn er oder sie die Anlage länger als einen Monat unterlässt. Dennoch steht bei der Verwaltung von Vermögen im Rahmen von vormundschaftlichen Massnahmen die Werterhaltung über der Wertvermehrung.

Art. 402 ZGB regelt die Umwandlung von Kapitalanlagen, die nicht genügend Sicherheit bieten, und auferlegt dem Vormund/der Vormundin die Pflicht, solche Anlagen durch sichere zu ersetzen, wobei präzisiert wird, dass die Umwandlung nicht zur Unzeit, sondern unter Wahrung der Interessen der bevormundeten Person vorgenommen werden sollte.

In diesen Bestimmungen ist der Grundkonflikt zwischen Sicherheit und Rendite angelegt, da wohl die allgemeine Formel gilt: je mehr Sicherheit, desto weniger Rendite, und je mehr Rendite, desto weniger Sicherheit. Aus der allgemeinen Zweckbestimmung des Vormundschaftsrechts gebührt grundsätzlich der Sicher-

heit der Vorrang vor der Rendite. Was jedoch als sichere Anlage i.S. des Vormundschaftsrechts (die sog. «Mündelsicherheit») gilt, ist im Gesetz nicht definiert. Auch das Bundesgericht hat bisher auf eine Definition verzichtet (BGE 78 II 338, 343 f.). Man versteht darunter allgemein eine risikoarme, nominelle Anlage bzw. konservative Anlage in Nominalwerten (Senn, S. 91ff.). Eine präzisere Definition ist gar nicht möglich, zu vielfältig sind die Vermögensverhältnisse und die persönliche Situation von bevormundeten Personen. Unbestritten ist, dass es sich bei der Frage nach der Anlagesicherheit nicht um eine Rechtsfrage, sondern um eine wirtschaftliche Betrachtungsweise handelt. Aus dieser Sicht lassen sich Kriterien formulieren, die für die Formulierung einer Anlagepolitik generell und im Einzelfall von Bedeutung sind.

3. Massgebende Gesichtspunkte für eine mündelsichere Vermögensanlage

Grundsätzlich ist von einer ganzheitlichen Betrachtungsweise auszugehen, bei der die folgenden Gesichtspunkte berücksichtigt werden müssen:

In Bezug auf die betreute Person:

- Alter
- Gesundheit
- Finanzbedarf für den gewöhnlichen Lebensunterhalt
- Zu erwartende Sonderaufwendungen (einmalig oder wiederkehrend)
- Allfälliges Einkommen
- Allfällige Anwartschaften
- Absicherung von Risiken durch Sozial- und Privatversicherungen
- Mutmasslicher Anlagewillen der betreuten Person.

In Bezug auf das zu verwaltende Vermögen:

- Höhe des Vermögens
- Zeitpunkt der Anlage
- Dauer der Anlage
- Inflationsrisiko.

Allgemein kann gelten:

Je höher das Vermögen und je besser der langfristige Lebensunterhalt einer Person unter Berücksichtigung der Lebenserwartung abgesichert ist, desto eher kann von konservativen, allgemein als sicher geltenden Vermögensanlagen abgewichen werden und mindestens ein Teil – dessen Umfang wiederum im Einzelfall im Verhältnis zum gesamten Vermögen zu bestimmen ist – in risikoreichere, dafür aber rentablere Anlagen platziert werden. Dabei ist einer optimalen Risikoverteilung besondere Beachtung zu schenken.

Ausgehend von diesen Überlegungen erscheint es als zweckmässig und mit den vermögensrechtlichen Interessen vormundschaftlich betreuter Personen

vereinbar, drei Vermögenskomplexe zu unterscheiden, für die je unterschiedlich «strenge» Richtlinien gelten für die Anlage.¹

- Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts dienen, unterliegen den klassischen konservativen Bestimmungen über die Vermögensanlage (Sparguthaben, Kassenobligationen von Kantonalbanken mit umfassender Staatsgarantie, Obligationen von Bund und Kantonen sowie Pfandbriefe, Grundstücke oder grundpfandrechtlich sichergestellte Darlehen, selbstgenutzte Grundstücke).
- Für Vermögenswerte, die als Rücklagen für weiter gehende Bedürfnisse dienen, sind nach Beratung und auf Vorschlag von Fachleuten auch Anlagen mit geringerer Sicherheit zulässig, wie Kassenobligationen von Banken, die dem Bankengesetz unterstehen, Obligationen in Schweizer Franken von Gesellschaften mit guter Bonität, Anteile offener schweizerischer Immobilienfonds und Anteile gemischter offener Anlagefonds in Schweizer Franken, deren Vermögen zu höchstens 25% aus Aktien und zu höchstens 50% aus Titeln ausländischer Unternehmen besteht.
- Für das übrige Vermögen sind wiederum nach Beratung und auf Vorschlag von Fachleuten, jedoch nur mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde weitere Anlagen zulässig, wie Anteile anderer gemischter offener Anlagefonds, ausgegeben von Fondsgesellschaften unter der Leitung von Kantonalbanken oder schweizerischen Grossbanken, Aktien von Gesellschaften mit guter Bonität und ertragbringende Grundstücke.

Das folgende Konzept trägt dem Sicherheitsbedürfnis ebenfalls Rechnung und unterscheidet zwei Gruppen von Anlagen:

- Anlagen ohne Begrenzung: diese decken sich mit der ersten Gruppe des vorstehenden Konzeptes;
- Anlagen mit Begrenzung: darunter fallen SFr-Obligationen von bonitätsmässig einwandfreien Schuldnern mit Sitz im Ausland, Fremdwährungs-Obligationen von bonitätsmässig erstklassigen Schuldnern in Euro und US-Dollar, Aktien von soliden und finanzkräftigen Gesellschaften, die an der Schweizer Börse kotiert sind.²

¹ Dieses Konzept liegt der am 1. Mai 2001 in Kraft getretene Änderung der Vormundschaftsverordnung des Kantons Luzern zugrunde: Verordnung über die Geschäftsführung sowie über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten im Vormundschaftswesen, Änderung vom 9. Februar 2001.

² Vgl. Richtlinien für die Anlage von Mündelvermögen der Vormundschaftsbehörde Zürich vom 28. September 1999.

4. Die analoge Anwendung der Richtlinien zur Vermögensanlage im Bereich der beruflichen Vorsorge³

Guler⁴ vertritt die Auffassung, dass die in Art. 49–52 BVV 2 enthaltenen Grundlagen betr. den Vermögensbegriff, die Sicherheit und Risikoverteilung, den Ertrag sowie die Liquidität unverändert auf die Anlagevorschriften für Mündelvermögen übertragen werden können. Die weiteren Bestimmungen sind entweder gar nicht oder nur mit Einschränkungen auf das Vormundschaftsrecht übertragbar. Einzelne kantonale Erlasse verweisen auf diese Richtlinien und erklären sie für anwendbar.

Mehrere Gründe sprechen gegen eine unbesehene Heranziehung der Regeln über die Anlage von Pensionskassengeldern: Pensionskassen werden professionell verwaltet und verfügen über eine entsprechende personelle Dotierung und technisch-administrative Infrastruktur, sie haben ganz andere Summen von Kapital anzulegen, und ihr Bedarf an Liquidität ist genauer vorhersehbar als bei einer vormundschaftlich betreuten Person. Problematisch wäre vor allem die Anlage in Derivaten, was gemäss BVV 2 möglich ist, sofern eine entsprechende Risikoanalyse vorausgeht.

5. Die Umwandlung von Kapitalanlagen (Art. 402 ZGB)

Der massgebende Gesichtspunkt für die Pflicht zur Umwandlung ist die ungenügende Sicherheit. Dennoch dürfen nach Lehre und Rechtsprechung hier weniger strenge Massstäbe angelegt werden als bei der erstmaligen Anlage. So dürfen die persönlichen Verhältnisse der bevormundeten Person mitberücksichtigt werden, soweit nicht besondere Unsicherheitsfaktoren vorliegen (BGE 48 II 428). In diesem Lichte dürfen z.B. Aktien einer Familien-AG im Besitz der bevormundeten Person bleiben, auch wenn die Risikoverteilung damit nicht optimal gewährleistet ist⁵.

Die Umwandlung soll zudem nicht zur Unzeit erfolgen (Abs. 2) Damit ist vor allem ein Zeitpunkt gemeint, in dem eine bestimmte Anlage nur mit Verlust veräussert werden könnte⁶.

Literatur:

H. J. Senn, Mündelsichere Kapitalanlagen, Diss. Zürich 1972
Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich, Anlage und Hinterlegung von Mündelvermögen, ZVW 2/2000, S. 60–66

³ VO über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1, Art. 49–56a.

⁴ ZGB-Kommentar, Art. 401 N 10.

⁵ Guler a.a.O. Art. 402 N 3.

⁶ A.a.O. N 4.